

Hauptsatzung

der Stadt Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/2011 S.422), § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds.GVBl. Nr.5/2012 S.46) und Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. 16/2012 S.251), Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279), Art.3 des Gesetzes vom 6.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.30/2012 S.518) und Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.32/S.589) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schüttorf“.
- (2) Die Stadt Schüttorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schüttorf.

§ 2

Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt ein schmales, harmonisch gegliedertes Torgebäude in Gold (Gelb) auf dem blauen Fond des Wappenschildes. Umrisse, Gliederungen und Quadratstruktur sind durch schwarze Konturen dargestellt. Schwarz sind auch die Dächer der beiden Türme. Hier liegt die Quadratstruktur in Gold (Gelb) auf.

Beide Turmspitzen enden in Kreuzen - Wahrzeichen einer christlichen Stadt. Zwischen den Turmdächern schwebt der gräflich-bentheimsche Schild mit den 17 ganzen und 2 halben goldenen (gelben) Schmuckpfennigen auf rotem Untergrund.

Das Wappen ist einem Siegelabdruck der Stadt Schüttorf nachgebildet, der einer Pergamenturkunde aus dem Jahre 1379 angeheftet war.

- (2) Die Farben der Stadt sind rot - gold (gelb).
- (3) Die Flagge der Stadt ist längsgeteilt rot - gold (gelb) und trägt in der Mitte das Wappen der Stadt in den Originalfarben.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schüttorf“.

§ 3 Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange dieser Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Schüttorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. im Falle eines Beschlusses nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit sie aus nachfolgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schüttorf werden im Internet unter der Adresse www.schuetdorf.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Soweit Pläne, Zeichnungen oder Karten Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in dem öffentlich bekannt gemachten Teil der Verordnung, der Satzung, des Flächennutzungsplanes oder der sonstigen Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei

Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ und durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in und vor dem Rathaus in Schüttorf.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die/der Stadtdirektorin/Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die/der Stadtdirektorin/Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 5 mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung der Stadt Schüttorf vom 15.03.2004 und die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Suddendorf vom 10.02.2005 außer Kraft.

Schüttorf, den 24.06.2013

Stadt Schüttorf

(Hamerlik)
Bürgermeister

(Windhaus)
Stadtdirektor